

# Protokollauszug

aus der  
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen  
vom 09.03.2021

---

**Top 10 Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Herr Schiffner** vertritt die Ansicht, dass die Regelungen, die Bauherren auferlegt werden, zu eng und weitgreifend sind.

**Herr Baetke** stellt Antrag darauf, dass die farblichen Einschränkungen aus dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss herausgenommen werden.

**Herr Schulz** stimmt der Festsetzung ausdrücklich zu und spricht sich dafür aus, traditionelle Ziegelfarben beizubehalten.

**Herr Grote** pflichtet Herrn Baetke und Herrn Schiffner bei.

**Herr Baetke** ist der Meinung, dass keine Gefahr besteht, dass Barendorfs Häuser kunterbunt werden, da es sich nur um 3 Häuser handelt.

**Der Bürgermeister** rät von einer zu schnellen Entscheidung ab und stellt Antrag auf Zurückweisung der Beratungen in den Bauausschuss.

**Abstimmungsergebnis zum Antrag des Bürgermeisters:**

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
- davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

**Sachverhalt:**

Die Stadt Grevesmühlen hat auf Antrag des Vorhabenträgers entschieden, die Ergänzungssatzung Barendorf für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang, aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss zur Schaffung von Baurecht über eine Ergänzungssatzung

im  
Ortsteil Barendorf wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen  
am  
14.12.2020 gefasst.

Die Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind im  
Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Zielsetzung ist es, das Bau-  
recht durch  
Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu schaffen.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind für die Ergänzungsflächen auch  
die  
Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft  
zu  
berücksichtigen. Der Ausgleich für Eingriffe wird im Rahmen des Planverfahrens im  
erforderlichen Umfang gesichert.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 34  
Abs. 6  
BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.  
Zur  
Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Satzung für die Dauer von 6 Wochen  
gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentli-  
cher  
Belange sind parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Entwurf der Satzung über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage  
Barendorf,  
südöstlicher Ortseingang, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit den inhaltli-  
chen  
Festsetzungen sowie der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fas-  
sung  
gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

2. Der Entwurf der Satzung über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage  
Barendorf,  
südöstlicher Ortseingang, sind gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und  
§ 3  
Abs. 2 BauGB für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen und die Behörden  
und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

3. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen,  
dass nicht  
fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die  
Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Ba-  
rendorf,  
südöstlicher Ortseingang, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt  
bleiben  
können, sofern die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte  
kennen

müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

**Die Beschlussvorlage wird zur erneuten Beratung in den Bauausschuss verwiesen.**